

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | |
|---|---|--|
| Hochschule | Humboldt Universität zu Berlin | |
| Ggf. Standort | Berlin | |
| Studiengang | <i>Psychologie</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | |
| Studienform | Präsenz <input type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2020 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 120 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|----------------------------|------------------|
| Verantwortliche Agentur | ZEvA |
| Zuständige/r Referent/in | Torsten Futterer |
| Akkreditierungsbericht vom | 08.03.2021 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Kurzprofile des Studiengangs | 4 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums | 4 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 5 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 5 |
| 1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) | 5 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 5 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 6 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 6 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 6 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 7 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 7 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 7 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 8 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 8 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 8 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 8 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 9 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 16 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 16 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 18 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 19 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 19 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 19 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 19 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 19 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 20 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 20 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 20 |
| 4 Datenblatt | 21 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 21 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 21 |
| 5 Glossar | 22 |
| Anhang | 23 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Leistungspunktesystem): In der Studien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden, die für einen ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt wird, festzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

Kurzprofile des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Psychologie an der Humboldt-Universität zu Berlin zeichnet sich durch seine Polyvalenz aus, welche umfangreiche, individuelle Gestaltungsmöglichkeiten in den fachlichen Wahlpflichtbereichen Klinische Psychologie und Psychotherapie, Orientierungs- und Berufspraktikum, Allgemeine Psychologie und Biologische Psychologie, Psychologie und Gesellschaft, Pädagogische Psychologie sowie Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie erlaubt. Die Studierenden können einen allgemeinspsychologischen Abschluss erwerben und gleichzeitig die gem. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) geforderten Kompetenzen erfüllen.

Die Absolventinnen und Absolventen können berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Evaluation und Forschung als auch im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung aufnehmen. Das Studium qualifiziert zudem für weiterführende Studiengänge mit dem Abschluss Master oder Promotion in psychologischen Fächern. Die Studierenden des Profilbereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie erwerben darüber hinaus die gem. PsychThApprO geforderten Kompetenzen und qualifizieren sich damit für einen Masterstudiengang im Sinne von § 9 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG). Zudem orientiert sich der Studiengang an dem von den Fachverbänden (insbes. der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, der Bundespsychotherapeutenkammer und dem Fakultätentag Psychologie) empfohlenen Curriculum für Psychologiestudiengänge.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Mit dem polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie hält die Humboldt-Universität zu Berlin ein Bildungsangebot vor, das die Basis für eine allgemeine psychologische Ausbildung legt und auf ein Masterstudium mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vorbereitet, welches – nach den akademischen Abschlüssen (Bachelor und Master) – zusätzlich eine Staatsprüfung mit dem Abschluss Approbation in Psychotherapie vorsieht. Das Curriculum folgt dabei sowohl den Vorgaben der Approbationsordnung für die Psychotherapieausbildung als auch den Empfehlungen psychologischer Fachverbände für das Psychologiestudium. Dies sichert den Studierenden nicht nur eine hochwertige Ausbildung, sondern auch eine hohe Mobilität bei einem möglichen Studiengangswechsel und beim Übergang in einen Masterstudiengang. Besonders ausgeprägt ist darüber hinaus die Mobilität der Studierenden in Bezug auf Auslandssemester, inklusive einer gut funktionierenden Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen.

Das Institut für Psychologie der HU Berlin überzeugt zudem durch eine gute personelle und ressourcenbezogene Ausstattung und ein ausgereiftes Qualitätsmanagementsystem, das auch die Studierenden intensiv in die Entwicklung der Curricula einbezieht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegte Bachelorstudiengang Psychologie ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert, so dass 180 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang Psychologie ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen, die in ein Modul im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten eingebettet ist. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich im § 97 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin und in der Modulbeschreibung zum Abschlussmodul.

Es ist sichergestellt, dass in der Bachelorarbeit ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Science (B.Sc.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt vor und gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Psychologie ist vollständig modularisiert. Er gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie überfachliche Wahlpflichtmodule. Alle Module werden jeweils innerhalb eines Semesters studiert. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle wesentliche Angaben beinhalten.

Die vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten aktuell keine Angaben zur *Verwendbarkeit* der Module. Für eine bessere Transparenz, insbesondere im Hinblick auf die Studierenden anderer Studiengänge (überfachlicher Wahlbereich), empfiehlt die Gutachtergruppe die Aufnahme von Angaben zur Verwendbarkeit in die Modulbeschreibungen. Während die Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie grundsätzlich alle Module des Studiengangs belegen dürfen, gibt es für Nebenfachstudierende nur eine eingeschränkte Auswahl. Angaben zur Verwendbarkeit wären also insbesondere ein Service für die Nebenfachstudierenden. Die Gutachtergruppe formuliert in diesem Fall keine Auflage, sondern eine Empfehlung, da es sich bei der Vorgabe in der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin zur Angabe der Verwendbarkeit in den Modulbeschreibungen nur um eine „Soll-Vorschrift“ handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Psychologie werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern vergeben. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz- und Selbststudium. In allen Modulen werden mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist mindestens ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. In der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin ist in § 65 die Möglichkeit festgeschrieben, aus einem Korridor von 25-30 Stunden einen Wert für einen Studiengang zu wählen. Im Studiengang Psychologie ist aus dem Selbstbericht und den Modulbeschreibungen ersichtlich, dass 30 Zeitstunden für einen ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden. Dieser Wert wurde aber nicht explizit in die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen. Die Angabe muss daher in der Ordnung ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt, da die Anzahl der Arbeitsstunden, die für einen ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt wird, nicht in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt wurde. Die folgende Auflage wird empfohlen:

- In der Studien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden, die für einen ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt wird, festzulegen.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen von anderen Hochschulen und die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen werden im § 110 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin vorgabekonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

- Entfällt -

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

- Entfällt -

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurden die folgenden Themen besonders herausgehoben:

- Die Prüfungsformen und das Zusammenspiel von Studien- und Prüfungsleistungen
- Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit
- Im Studium zu erbringende Pflichtpraktika

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) werden im Selbstbericht wie folgt beschrieben:

Die Studierenden kennen Theorien und Forschungsfragestellungen und können diese auf ausgewählte Beispiele anwenden sowie kritisch bewerten. Dabei werden auch die Grundlagen der Empirie erworben, sodass psychologische Experimente geplant, durchgeführt und statistisch ausgewertet werden können. Des Weiteren ermöglicht das Bachelorstudium Psychologie das Führen von Fachdiskussionen sowie den Einbezug und die Beurteilung verschiedener Quellen bei der Recherchearbeit. Die Studierenden können fachliche Aufgabenstellungen anhand ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse gegenüber Fachpublikum, aber auch gegenüber fachfremden Personen diskutieren und Problemlösungen darlegen. Sie kommunizieren dabei verantwortungsvoll, reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen. Das erworbene Wissen befähigt die Studierenden, vor allem in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Evaluation und Forschung tätig zu sein. Dazu gehören Berufe mit primär diagnostischen und beratenden Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie sowie Tätigkeiten im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen und Aufgaben im Rahmen der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Studierenden haben ein berufliches Selbstbild entwickelt und können ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen, welche sich an den Standards professionellen Handelns orientieren. Die Studierenden sind dazu in der Lage, ihre beruflichen Entscheidungen wissenschaftlich fundiert, situationsadäquat und ethisch zu begründen, auch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

Im Bachelorstudium werden zudem Kompetenzen erworben, die für weiterführende Studiengänge mit dem Abschluss Master oder Promotion, vor allem in psychologischen Fächern, qualifizieren.

Studierende können in dem polyvalenten Bachelorstudium Lernergebnisse erzielen, die den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entsprechen.

Die Qualifikationsziele sind in der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vollständig dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Bei dieser Einschätzung kann auch auf die Erfahrungen mit dem auslaufenden Vorgängerstudiengang Psychologie zurückgegriffen werden. Zudem wurden die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum folgt dem Konzept eines polyvalenten Studiengangs, der die gesamte fachliche Breite in der Psychologie abdeckt und über den Profilbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie den Zugang zu einem Masterstudiengang nach dem Psychotherapiegesetz ermöglicht.

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass alle Studierenden zunächst einen Pflichtbereich im Umfang von 120 ECTS-Punkten absolvieren. Im Rahmen eines fachlichen Wahlpflichtbereichs von 40 ECTS-Punkten wird den Studierenden im Anschluss eine Spezialisierung in Anwendungs- und Grundlagendisziplinen ermöglicht. Dabei erfolgt eine Orientierung an den inhaltlichen Forschungsschwerpunkten des Instituts, um Studierende aktiv in die Forschung einzubeziehen. Ein frei wählbarer überfachlicher Wahlpflichtbereich von 20 ECTS-Punkten widmet sich disziplinübergreifenden Bezügen und dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Der Basisbereich des Studiums wird dominiert durch die klassische Kombination von theoriegeleiteten Vorlesungen und begleitenden, anwendungsorientierten Seminaren und Übungen. Damit werden neben einem Überblick über grundlagenorientierte Sachbereiche insbesondere die methodischen und theoretischen Grundlagen vermittelt. Darauf aufbauend werden die Anwendungsbereiche (u.a. Klinische Psychologie und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie) behandelt.

Die Studierenden lernen die aktive und selbständige Bearbeitung von Fragestellungen sowie deren kritische Diskussion und die Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse. Neben einer Vertiefung der Lerninhalte wird damit das selbständige wissenschaftliche und anwendungsorientierte fachpraktische Arbeiten eingeübt.

Im Rahmen eines Orientierungs- und Berufspraktikums im fünften Semester können die erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erstmals in praktische Tätigkeiten umgesetzt werden, verbunden mit einem Einblick in bestimmte Berufs- und Forschungsfelder. Im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht der Lehrkräfte eigenständig praktische Aufgaben. Die Spezifikation des Orientierungs- und Berufspraktikums im Profildbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie entsprechen den Vorgaben der PsychThApprO.

Die Studierenden können insbesondere über die „Speziellen Arbeitsleistungen“ (SAL) aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, indem sie inhaltliche Themen selbst aufbereiten und präsentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt. Auch der Anspruch eines polyvalenten Studiengangs wird im Rahmen des Wahlpflichtbereichs vollständig erfüllt, inklusive der vorgabenkonformen Vorbereitung auf einen Masterstudiengang, welcher für die Approbation in Psychotherapie befähigt.

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Praxisanteile werden über das Orientierungs- und Berufspraktikum angemessen eingebracht.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich ausreichend gegeben, das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die Speziellen Arbeitsleistungen und die Betreuung in kleinen Projektteams gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studentische Mobilität wird durch ein Mobilitätsfenster im idealtypischen Studienverlaufsplan gefördert. Für einen Auslandsaufenthalt werden das fünfte und sechste Semester als geeignet angesehen, da in dieser Zeit vorwiegend Wahlpflichtmodule und Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs belegt werden. Dadurch ergibt sich eine große Flexibilität bei der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen. Auch die Bachelorarbeit kann im Ausland erbracht werden. Anerkennungen oder Anrechnungen werden durch vorab geschlossene Learning Agreements unterstützt oder sind durch programmspezifische Kooperationsvereinbarungen (Erasmus) geregelt. Das Institut für Psychologie unterhält aktuell 38 Partnerschaften mit europäischen Hochschulen.

Die Regelungen zur studentischen Mobilität, insbesondere zur Anrechnung und Anerkennung, sind in der Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (§ 110) dokumentiert.

Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass Auslandsaufenthalte durch das Institut und die Universität gefördert werden und die Anerkennung von Leistungen reibungslos funktioniert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind am Institut für Psychologie der HU Berlin sehr gute Voraussetzungen für die Studierenden gegeben, einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Bachelorstudiums zu absolvieren, ohne eine zeitliche Verzögerung im Studienverlauf hinnehmen zu müssen. Förderlich wirken dabei die umfangreichen hochschulischen Partnerschaften, die Learning Agreements und die transparenten und großzügigen Regeln zur Anerkennung und Anrechnung.

Die hohe Zahl von etwa 30 Psychologiestudierenden, die pro Semester ein Auslandsstudium absolvieren, und weiteren 30 Studierenden, die aus dem Ausland an das Institut für Psychologie kommen, möchte die Gutachtergruppe besonders lobend erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre wird am Institut für Psychologie von 16 Professorinnen und Professoren sowie 29 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als hauptamtliches Lehrpersonal durchgeführt. Darüber hinaus stehen noch eine Seniorprofessur, zwei außerplanmäßige Professorinnen, fünf Honorarprofessuren und eine Emmy Noether Nachwuchsgruppe für die Lehre zur Verfügung. Im Rahmen der PsychThG-Reform kommen noch 2,5 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Stelle für eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten hinzu. Lehrbeauftragte können zusätzlich zur Überbrückung von Vakanzzeiten oder stark überbuchten Studienanfängerkohorten bestellt werden.

Die Einstellungsbedingungen für hauptberufliches Personal sind durch das Hochschulgesetz des Landes Berlin geregelt, die Vergabe von Lehraufträgen über eine Richtlinie der HU Berlin.

Die Lehrenden haben Gelegenheit zur wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildung. Entsprechende Angebote werden über ein Online-Portal der HU Berlin dargestellt und vermittelt. Darüber hinaus wurde ein fakultätsübergreifendes Lehr- und Lernlabor (bologna.lab) eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HU Berlin kann mit einer guten personellen Ausstattung für den Bachelorstudiengang Psychologie überzeugen. Die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung können dabei vollumfänglich erfüllt werden.

Für die anstehende Begutachtung der neu konzipierten Maststudiengänge empfiehlt die Gutachtergruppe die gemeinsame Betrachtung der verfügbaren Lehrkapazität für alle drei Studiengänge (Bachelor und Master), die das Institut für Psychologie anbieten möchte.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Hochschule wird im Selbstbericht und in den Anlagen zum Selbstbericht differenziert dargelegt. Es gibt ausführliche Angaben zur Anzahl und Größe von Räumen für die Lehre (Hörsäle, Seminarräume, Gruppenarbeitsräume, Arbeitskabinen, Leseplätzen, PC-Arbeitsplätze) und zur Ausstattung der Bibliotheken (inkl. Testbibliothek). Darüber hinaus stehen Laborräume und eine Testothek (ca. 500 Verfahren) zur Verfügung. Die Lehrräume sind mit der notwendigen technischen Infrastruktur ausgestattet (Beamer, Lautsprecher, Whiteboard oder Flipchart sowie Moderationsmaterialien), für die auch ein technischer Support bereitgestellt wird. Für die Labore ist im Selbstbericht eine ausführliche Auflistung der technischen Ausstattung enthalten.

An nichtwissenschaftlichem Personal stehen 11,25 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Dem Institut für Psychologie ist eine Hochschulambulanz angegliedert. Hier bieten die Professorinnen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie psychotherapeutische Behandlungen und klinisch-psychologische Diagnostik auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand an. Die Ambulanz kann für die Studierenden für praktische Übungen oder Praktika genutzt werden.

Die Studierenden des Studiengangs Psychologie zeigten sich im Gespräch sowohl mit der räumlichen als auch mit der technischen Ausstattung sehr zufrieden und lobten zudem die Bibliothek des Instituts für Psychologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung der Hochschule ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs sehr gut geeignet. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung.

Die sächliche Ausstattung ist ebenfalls sehr gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet. Insbesondere die für einen Psychologiestudiengang wichtige Versorgung mit Fachliteratur und Testverfahren ist gewährleistet. Aber auch die Laborausstattung für unterschiedliche psychologische Forschungsrichtungen erscheint der Gutachtergruppe für Ausbildungszwecke angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Als Prüfungsformen sind Klausuren, multimediale Prüfungen, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, mündliche Prüfungen und Spektren vorgesehen. Die Spektren wurden als neue Prüfungsform definiert. Sie bestehen aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und beinhalten eine multimediale Präsentation, eine Moderation und anschließende Diskussion sowie eine schriftliche Zusammenfassung der geleiteten Diskussion.

Für jedes Modul ist eine abschließende Prüfung vorgesehen. Allerdings werden von den Studierenden in vielen Modulen weitere Leistungsnachweise verlangt und als „spezielle Arbeitsleistungen (SAL)“ bezeichnet. Damit sollen Kompetenzen berücksichtigt werden, die durch die Modulprüfungen (insbesondere Klausuren und Hausarbeiten) nicht erfasst werden können, z.B. die mündliche und schriftliche Kurzdarstellung wissenschaftlicher Sachverhalte. Die SAL werden nicht benotet, sind aber Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte eines Moduls. Während die Modulprüfungen eher den Wissenserwerb in der gesamten Breite des Moduls abdecken, kann durch die SAL in ausgewählte Spezialthemen vertieft werden. Durch die SAL entsteht kein hoher zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Studierenden und die Belastung wird bei der Festlegung der Zeiten des Selbststudiums und der Präsenzzeit berücksichtigt.

Die Studierenden zeigten sich mit den Prüfungen und den ergänzenden SAL grundsätzlich zufrieden und haben die Belastung durch die Prüfungen und Leistungsnachweise nicht als zu hoch empfunden. Die SAL wurden positiv als Möglichkeit hervorgehoben, wichtige Fertigkeiten und Kompetenzen neben dem Wissenserwerb einzuüben. Lediglich die starke Dominanz von Klausuren als Modulprüfung, insbesondere in den ersten Semestern, wurde kritisiert. Darüber hinaus war den Studierenden nicht immer klar, in welchen Fällen es sich um eine Prüfung oder um eine SAL handelt (z.B. im Fall einer Hausarbeit).

Die Lehrenden gaben zu bedenken, dass eine hohe Anzahl an Klausuren in den ersten Studiensemestern aufgrund großer Studierendenkohorten nicht zu vermeiden sei, die Häufigkeit in höheren Semestern jedoch reduziert werde. Bei einigen Prüfungsformen (z.B. Hausarbeit oder Präsentation) liege der Unterschied zu einer SAL hauptsächlich im Umfang der zu erbringenden Leistung. Daher könne es bei den Studierenden in Einzelfällen zu Verwechslungen kommen. Die SAL werden als besonders wichtig angesehen, um die aktive Teilnahme der Studierenden sicherzustellen und sie, gerade auch zu Studienbeginn, auf die Leistungen vorzubereiten, die in späteren Studienphasen erbracht werden müssen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (§ 109) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen grundsätzlich eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt. Insbesondere die Spektren stellen eine gute Möglichkeit dar, unterschiedliche Kompetenzen abzufragen und gleichzeitig deren Entwicklung zu fördern.

Die Abweichung von der Regel, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wurde nachvollziehbar didaktisch begründet. Die Ergänzung der Modulprüfungen um weitere Leistungen, die nicht nur eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sicherstellen, sondern auch Kompetenzen erfassen, die bei den klassischen Prüfungsformen unberücksichtigt bleiben, ist zu befürworten. Es erscheint daher sinnvoll, die Module mit den „Speziellen Arbeitsleistungen“ anzureichern, zumal diese sich nicht wesentlich auf die Arbeitsbelastung auswirken. Dem Institut für Psychologie wird empfohlen, die Belastung der Studierenden durch die Kombination von Studien- und Prüfungsleistungen im Blick zu behalten und ggf. begleitend zu evaluieren, so dass im Fall einer zu hohen Belastung schnell gegengesteuert werden kann. Darüber hinaus sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Klausuren und anderen Prüfungsleistungen geachtet werden, auch wenn sich eine Häufung von Klausuren in Modulen mit vielen Prüfungsfällen nicht immer vermeiden lässt.

Insgesamt wird das Prüfungssystem als gut geeignet angesehen, das Erreichen der Kompetenzziele festzustellen und das Lernverhalten der Studierenden zu steuern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Um dies zu erreichen, wird die Lehr- und Prüfungsplanung frühzeitig im Laufe des vorangehenden Semesters vorgenommen. Das Lehrangebot wird rechtzeitig vor Semesterbeginn (sechs bis acht Wochen) im elektronischen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

Die Module des Studiengangs werden jeweils im Laufe eines Semesters studiert und haben in der Regel einen Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten. Nur das Praktikumsmodul und das Bachelormodul (Bachelorarbeit plus Begleitseminar) werden mit 15 ECTS-Punkten höher bewertet. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhebt die HU Berlin auch die studentische Arbeitsbelastung für die jeweiligen Modulen und passt diese ggf. an. In einem Semester werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 30 ECTS-Punkte erworben.

Durch die Prüfungen ergibt sich keine übermäßige Belastung, da maximal fünf Module pro Semester studiert werden und nur eine Prüfung pro Modul absolviert werden muss. Die ergänzenden Leistungsnachweise, die die Studierenden in einem Teil der Module erbringen müssen, tragen nur unwesentlich zur Prüfungslast bei, da sie nur einen geringen Umfang haben und nicht im Prüfungszeitraum erbracht werden.

In der Vergangenheit war der Studiengang durch eine häufige Überschreitung der Regelstudienzeit gekennzeichnet. Das Institut für Psychologie erklärt das durch die notwendige Berufstätigkeit und die familiäre Situation vieler Studierender. Leistungsdefizite und eine generelle Überlastung im Studium seien hingegen nicht zu beobachten. So seien auch die Abbruchquoten sehr gering und die Studierenden würden die Prüfungen z.T. aufschieben, um mit möglichst guten Noten abzuschließen. Es gebe für die Studierenden auch keine Engpässe bei der Belegung von Modulen und Lehrveranstaltungen oder der Betreuung von Bachelorarbeiten. Mit dem neu konzipierten Studiengang wird das Institut für Psychologie der Verzögerung des Studienverlaufs aktiv entgegenwirken. Es soll zukünftig nicht mehr möglich sein, Prüfungsleistungen früherer Studiensemester beliebig aufzuschieben und damit den gesamten Studienverlauf zu verzögern. Dafür wurden beispielsweise Zugangsvoraussetzungen für die Modulbelegung definiert.

Um die zukünftig abzuleistenden Praktika nicht zu einem Engpass im Studienverlauf werden zu lassen, wurden bereits frühzeitig Absprachen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales getroffen und regionale Kooperationspartner gesucht. Zusätzlich soll die Bereitstellung von Formularen zur Dokumentation der Praxisphasen eine Vereinfachung beim Nachweis über geleistete Praktika bewirken und für Transparenz bei der Erfüllung der notwendigen strukturellen Vorgaben bei der Praktikumsstätigkeit insbesondere im Profildbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie sorgen.

Um den Studierenden den Studienalltag zu erleichtern und die Anwesenheitsquote bei Lehrveranstaltungen zu erhöhen, wurden die Lehrveranstaltungen pro Kohorte auf nur vier statt fünf Tage in der Woche verteilt. Damit entfallen für die Studierenden die An- und Abreisewege für Tage mit nur wenigen Lehrveranstaltungen. Zusätzlich soll in Zukunft der Anteil an hybrider Lehre, also einer Anreicherung um Elemente des digitalen Lernens, erhöht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Weder im Lehrveranstaltungszeitraum noch im sich daran anschließenden Prüfungszeitraum ergeben sich übermäßige Belastungen für die Studierenden. Die Universität überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass der in der Vergangenheit aufgetretenen Überschreitung der Regelstudienzeit durch die vielfältigen Maßnahmen des Instituts für Psychologie wirksam entgegengetreten werden kann, und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Bestreben der Lehrenden, die Studienbedingungen fortlaufend zu optimieren, verdienen zudem besondere Anerkennung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde an den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung sowie den Vorgaben des Fakultätentages Psychologie, der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und der Bundespsychotherapeutenkammer ausgerichtet.

Das Institut für Psychologie ist zudem als forschungs- und drittmittelstarke Einrichtung intensiv in die nationale und internationale Forschung eingebunden, verbunden mit entsprechenden Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Lehrenden des Instituts sind darüber hinaus regelmäßig auf Tagungen, Kongressen, Symposien und Kolloquien vertreten. Die wissenschaftlichen und forschenden Aktivitäten haben dabei eine unmittelbare Rückwirkung auf die Lehre.

Die methodisch-didaktische Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen wird durch hochschuldidaktische Weiterbildungen, kollegiale Hospitationen und Lehrtätigkeiten im Ausland auf aktuellem Stand gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die unmittelbare Orientierung an den rechtlichen Vorgaben für die Studiengangsgestaltung sowie den Empfehlungen der Fachgesellschaften und die intensiven Forschungsaktivitäten des Instituts ist der zu beurteilende Studiengang wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Verbesserungspotenzial ist beim aktuellen Stand nicht zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang Psychologie wurde ein Qualitätssicherungssystem auf Ebene des Instituts und der Fakultät implementiert. Auf Basis der Verfassung der HU Berlin und der Geschäftsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät wurden Kommissionen eingerichtet, die zur Hälfte mit Studierenden besetzt sind. Durch die Kommissionen waren die Studierenden auch an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt. Die Kommissionen sind fester Bestandteil des Gremienweges innerhalb der Fakultät und des Instituts und tragen zur engen Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Instituten bei. Zudem sind sie an der Studiengangsentwicklung beteiligt.

Im Selbstbericht wird das Verfahren der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung wie folgt beschrieben (Zusammenfassung):

An der Fakultät werden pro Semester alle Lehrveranstaltungen, die stattgefunden haben, evaluiert. Die Studierenden werden vor dem Ende der Vorlesungszeit über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung informiert und haben Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse. Die Ergebnisse werden auch in Form einer statistischen Zusammenfassung (Evaluationsbericht) in den Institutsräten und im Fakultätsrat besprochen. Zudem wird der Bericht den Lehrenden und den Fachschaften zur Verfügung gestellt und in den Kommissionen für Lehre und Studium diskutiert. Zusätzlich werden die Ergebnisse seit dem Sommersemester 2019 auf der Webseite der Fakultät hochschulintern veröffentlicht, sofern die Auswertungen von den jeweiligen Lehrenden freigegeben worden sind. Die Studiendekaninnen und -dekane haben Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen der Fakultät. Auf Universitätssebene wird die Lehrveranstaltungsevaluation durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt.

Die Lebenswissenschaftliche Fakultät hat sich im Jahr 2019 u.a. mit dem Studiengang Psychologie am regelmäßig stattfindenden „QM-Dialog Lehre“ beteiligt, den die Stabsstelle Qualitätsmanagement auf Basis studiengangsbezogener Analysen anbietet. Dies beinhaltet ein Studienverlaufsmonitoring und Auswertungen von Studierenden- und Absolventenbefragungen.

Es gibt an der HU Berlin regelmäßige Absolventenbefragungen, darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs (Alumni) informell in die Qualitätssicherung einbezogen, z.B. über den Kontakt bei Abschlussfeiern.

Der Stellenwert der Lehre soll an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät über die jährliche Verleihung eines Lehrpreises erhöht werden.

Über die genannten Maßnahmen hinaus gibt es ein umfangreiches Beratungsangebot auf unterschiedlichen Ebenen (Universität, Fakultät und Institut), das Mentor*innen-Tutor*innen-Programm der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und Veranstaltungen in der Studieneingangsphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt sehr gut ausgebaut. Durch den hohen Reifegrad ist es gut geeignet, die

Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen. Positiv hervorzuheben ist auch die starke Einbindung der Studierenden.

Verbesserungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Zur Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die HU umfangreiche Rahmenbedingungen, Services und Maßnahmen etabliert. Erfolg und Wirksamkeit aller Aktivitäten werden turnusmäßig überprüft, um sie zu verbessern bzw. veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die HU ist 2019 erneut für ihre nachhaltige Verbesserung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen mit dem Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet worden.

Spezielle Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote werden bereitgehalten für Studentinnen, Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen, Schülerinnen und Schüler, Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung, Studierende aus dem Ausland, Geflüchtete und für Studieninteressierte mit beruflicher Qualifikation (ohne Abitur).

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im § 109 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) dokumentiert.

Umsetzung auf Ebene des Studiengangs: Alle Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen auch den Studierenden am Institut für Psychologie offen und der in der zentralen Studien- und Prüfungsordnung festgeschriebene Nachteilsausgleich wird im Studiengang vollständig umgesetzt. Außerdem wurde am Institut eine dezentrale Frauenbeauftragte eingesetzt. Im Curriculum des Studiengangs Psychologie wird Diversitätskompetenz als Schlüsselqualifikation berücksichtigt. Darüber hinaus wird innerhalb der Persönlichkeitspsychologie auf interindividuelle Unterschiede bei Menschen eingegangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist grundsätzlich gegeben.

Obwohl die formalen Anforderungen an den Prüfpunkt *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich* an der HU Berlin erfüllt werden, sieht die Gutachtergruppe in diesem Bereich deutliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Humboldt Universität und das Institut für Psychologie. Neben einer *Zentralen Frauenbeauftragten* werden auch *Dezentrale Frauenbeauftragte* eingesetzt, um

sich für die „Belange und Interessen aller Frauen an der HU“ einzusetzen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr eng gefasst und es ist zu empfehlen, den Fokus auf die *Gleichstellung* zu erweitern und auch die zuständigen Positionen so zu benennen. Darüber hinaus sollte unbedingt auch der Gedanke der *Diversität in allen Akteursgruppen* stärker zum Tragen kommen.

In einem Studienfach wie der Psychologie mit einem extrem hohen Frauenanteil wäre ein Referat für Gleichstellung oder Diversität zielführender als eine Frauenbeauftragte. In dem Zusammenhang sollte auch eine Förderung des männlichen Nachwuchses bei den Psychologiestudierenden in die Konzeption aufgenommen werden, insbesondere da sich ein Nachwuchsproblem bei männlichen Psychotherapeuten abzeichnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bedingt durch die einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konnten keine Vor-Ort-Gespräche durchgeführt werden. Alle Gespräche der Gutachtergruppe mit Hochschulvertreterinnen und -vertretern wurden als Videokonferenzen durchgeführt.

In den Anlagen zum Selbstbericht fehlte zunächst das Diploma Supplement. Dieses Dokument wurde im Laufe der Begutachtung nachgereicht, so dass es mit in die Beurteilung einfließen konnte. Das Dokument muss nach der Begutachtung noch in die Anlagen zum Selbstbericht zur Einreichung beim Akkreditierungsrat aufgenommen werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Studienakkreditierungsverordnung Berlin, Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Josef F. Krems, Technische Universität Chemnitz
Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky, Universität Düsseldorf
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Dipl.-Psych. Dr. Ania Conradi, Praxis für Psychotherapie, Berlin
- c) Studierende / Studierender
Luka Kienbaum, Psychologiestudentin der Universität Potsdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, sind die Datenblätter im Abschnitt 4.1 nicht anwendbar.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 08.10.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 18.12.2020 |
| Zeitpunkt der Videokonferenz: | 16.02.2021 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Universitätsverwaltung Fakultätsverwaltung Institutsleitung Studierende Programmverantwortliche Lehrende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Da keine Begutachtung vor Ort, sondern Videokonferenzen durchgeführt wurden, war keine Raumbesichtigung möglich. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie

lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtaus-
bildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;
das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studien-
gangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu
ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder
Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach
Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die
über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss so-
wie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fach-
lich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung
verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung
der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien
und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen
Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs un-
ter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung
sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)